

Statuten

Gender-Hinweis

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Senioren Greifensee" besteht ein gemeinnütziger, überkonfessioneller Verein im Sinne von Art 60 ZGB mit Sitz in Greifensee.

2. Zweck und Ziel

Der Verein "Senioren Greifensee" versteht sich als Dachorganisation aktiver Senioren-Gruppen, die Bedürfnisse von Menschen der dritten Lebensphase wahrnehmen und aufgreifen.

Er animiert die ältere Generation, aktiv zu bleiben und sich mit ihrer Kompetenz und Lebenserfahrung am Gemeinschaftsleben zu beteiligen. In diesem Sinne nimmt er auch an der Realisierung des Alterskonzeptes Greifensee teil.

Aktiven Seniorinnen und Senioren bietet er seine Struktur an, damit sie ihre eigenen Ideen und Bedürfnisse verwirklichen können.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus Einzel- und Paarmitgliedschaften. Auch Jüngere, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben, können Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Einzahlung eines jährlichen Mindestbeitrages, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Neumitglieder, welche nach der Mitgliederversammlung und nach der Fakturierung der Jahresbeiträge eintreten sind für das laufende Kalenderjahr vom Beitrag befreit.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine permanente Wohnadresse in Greifensee. Einwohner von Nänikon/Werrikon mit besonderen Bindungen zu Greifensee können mit Zustimmung des Vorstandes ebenfalls Mitglieder werden. Von Greifensee wegziehende Mitglieder mit mehr als einjähriger Vereinsangehörigkeit können auf Wunsch weiterhin Mitglieder bleiben.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt und Ausschluss:

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus Gründen wie, Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins oder unangemessenem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die eingesetzten Arbeits- und Fachgruppen
- die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch schriftliches Verlangen von mindestens 20 Einzel- oder Paarmitgliedern oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefällt.

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Paare haben 2 Stimmen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Jahresprogramm
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der MV schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Einladungen und erforderlichen Dokumente können den Mitgliedern elektronisch oder in Papierform zugestellt werden.

5. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern: Er wird geleitet vom Präsidenten/der Präsidentin, die weiteren Pflichten werden vom Vorstand selbst aufgeteilt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Für rechtsverbindliche Belange zeichnen Präsident und Vizepräsident miteinander oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit. Der Kassier hat für Finanztransaktionen Einzelunterschrift. Ebenso haben bei nicht rechtsverbindlichen Angelegenheiten alle Vorstandsmitglieder, bzw. Gruppenleiter für ihren Aufgabenbereich Einzelunterschrift.

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen und in Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben des Vorstandes sind namentlich die folgenden:

- Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel
- Regelung der Versicherungen

- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Erlass von Richtlinien über deren Tätigkeit
- Koordination und Informationsaustausch zwischen Arbeitsgruppen und Vorstand
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, im Besonderen mit der politischen Gemeinde, Pro Senectute, dem Frauenverein Greifensee und den beiden Landeskirchen in Greifensee
- Öffentlichkeitsarbeit
- Antrag zu Budget
- Jährlicher Rechenschaftsbericht über Tätigkeit, Finanzen und Arbeitsgruppen zuhanden der Mitgliederversammlung

Der Vorstand bildet ein Büro. Dieses erledigt alle administrativen und finanziellen Routinegeschäfte.

6. Arbeitsgruppen

Die Aktivitäten des Vereins werden durch verschiedene Arbeitsgruppen mit variablem Programm durchgeführt. Diese Gruppen werden von einem Leiterteam geführt. Dieses hat Einsitz im Vorstand mit beratender Stimme.

Zur Erarbeitung und Durchführung von einzelnen Projekten können Projektverantwortliche eingesetzt werden. Die Arbeits- oder Fachgruppen sind in Gestaltung und Ausführung ihrer Aktivitäten weitgehend autonom.

7. Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Sie müssen nicht dem Verein angehören.

8. Finanzen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Einzel- und Ehepaarmitgliedern
- Spenden und Legaten

Die Finanzen werden vom Kassier verwaltet. Spenden und Legate zugunsten einzelner Projekte oder Gruppen stehen ausschliesslich diesen zur Verfügung.

Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine, dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nur bekanntgegeben, wenn sie für die Organisation und / oder Durchführung einer Vereinsaktivität oder Anlasses erforderlich sind. Sowie zum Beispiel, von den Mitgliedern zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte benötigt werden, wie zum Beispiel Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB.

Die Sammlung von Mitgliederdaten, deren Verwendung und allenfalls Weitergabe sind detailliert in den Datenschutzrichtlinien des Vereins geregelt. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, oder behördlich angeordnet wird.

10. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie muss traktandiert sein und tritt in Kraft, sobald die Schlussabstimmung genehmigt ist. Über die Zuweisung eventuell vorhandener Aktiven entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

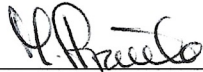
Greifensee, 14.04.2026,

Der Präsident:



Andreas Müller

Der Protokollführer:



Markus Strässle

Genehmigt an der Gründungs-Mitgliederversammlung vom 24.03.1998;
Punkt 3 revidiert an der Jahres-Mitgliederversammlung vom 12.03.2002
Punkt 5 revidiert an der Jahres-Mitgliederversammlung vom 09.03.2004
Punkt 5 revidiert an der Jahres-Mitgliederversammlung vom 13. März 2014
Punkte 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 revidiert an der Jahres-Mitgliederversammlung vom 17. März 2026

Senioren Greifensee, Burstwiesenstrasse 31, 8606 Greifensee